

Banksteuerung in Krisenzeiten

Wesentliche Handlungsfelder aufgrund COVID-19 - Update

April 2020

Überblick

Seit spätestens Mitte März 2020 befindet sich auch der Bankensektor durch die COVID-19-Krise in einer Art Ausnahmezustand, der bislang ohne Beispiel ist. Durch die zum Teil bestehenden prozyklischen Effekte in der Bankenregulierung und Rechnungslegung wirken Folgeerscheinungen einer Rezession wie steigende Kreditausfälle unmittelbar auf die Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen sowie die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

Mit bemerkenswerter Geschwindigkeit und Übereinstimmung haben verschiedene Standardsetzer und Aufsichtsbehörden wie u.a. die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Zentralbank (EZB) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auch in den letzten Wochen Maßnahmen verkündet, die in der Krise entlastend für Banken wirken sollen.

Die zuletzt ergänzten Maßnahmen betreffen die Konkretisierung bzw. Erläuterungen bisheriger Kommunikationen zu Entlastungen in Bezug auf Eigenmittel, Liquidität und der Bildung von Risikovorsorge sowie den Umgang mit Ausschüttungen. Ferner betreffen sie neue Aspekte wie die Behandlung öf-

fentlicher oder privater Moratorien. BaFin und EZB aktualisieren zudem eigens eingerichtete Internetseiten mit Antworten auf regelmäßig gestellte Fragen.

Auch der deutsche Gesetzgeber hat zwischenzeitlich neben Beschlüssen u.a. zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds in Höhe von 600 Mrd. Euro (Garantien zur Kapitalmarktfinanzierung von Unternehmen, Kreditermächtigungen für staatliche Beteiligungen an Unternehmen und zur Refinanzierung der KfW-Liquiditätskredite) im Eilverfahren ein „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ verabschiedet. Dieses beinhaltet u.a. einen dreimonatigen Zahlungsaufschub bei Verbraucherdarlehensverträgen, der am 1. April 2020 wirksam geworden ist.

Die neuen Maßnahmen sollen stabilisierend für Realwirtschaft und Bankensektor wirken und konkretisieren die Handlungsfelder für die Banksteuerung. Sie werfen aber aus Sicht der Banken in Teilen noch Fragen zur Operationalisierung auf, über die in den kommenden Tagen der bislang schon enge Dialog fortgeführt werden muss.

Inhalt

Überblick
Seite 1

Weitere Maßnahmen der Aufsicht
Seite 2

Konkretisierte Handlungsfelder für Banken
Seite 5

Nächste Schritte
Seite 9

Weitere Maßnahmen der Aufsicht¹

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS)

In einer Erklärung vom 27. März 2020 erläutert das BCBS mit Blick auf die **Umsetzung der Finalisierung von Basel III eine Verschiebung um ein Jahr**, um den Banken Zeit für die Bewältigung der Krise einzuräumen. Im Einzelnen umfassen die Änderungen des Zeitplans: das Umsetzungsdatum der im Dezember 2017 finalisierten Basel III-Standards wurde auf den 1. Januar 2023 verschoben. Die damit verbundenen Übergangsregelungen für den sog. Output Floor (Eigenmitteluntergrenze) wurden ebenfalls um ein Jahr auf den 1. Januar 2028 verlängert. Die Verlängerung des Umsetzungsdatums auf 1. Januar 2023 gilt auch für das im Januar 2019 veröffentlichte überarbeitete Marktrisikorahmenwerk sowie die im Zuge der Finalisierung überarbeiteten Offenlegungspflichten. Am 8. April 2020 hat die EBA die Ergebnisse der neuesten Auswirkungsstudie für europäische Banken veröffentlicht (basierend auf dem Stichtag 30. Juni 2019). Demnach erhöht die Finalisierung der Basel III-Standards die Kernkapitalanforderungen der europäischen Banken bis zur vollständigen Implementierung (1. Januar 2028) um im Durchschnitt 16,1%. Die europäische Umsetzung des neuen Regelwerks bedarf freilich noch der Konsultation und Verabschiedung einer CRR III, an der sich zuletzt die Arbeiten verzögerten, so dass eine fristgerechte Umsetzung wie ursprünglich angedacht zum 1. Januar 2022 ohnehin unrealistisch erschien.

Am 3. April 2020 hat der Ausschuss seine **Übergangsbestimm-**

mungen zu den Regeln, wie erwartete Kreditverluste (Expected Credit Loss – ECL) bei der **Rechnungslegung** zu behandeln sind, veröffentlicht. Nach Überzeugung des BCBS flexibilisiert er damit den Rahmen, in dem der Einfluss von ECL auf die Eigenmittel aufsichtsrechtlich zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus teilte das BCBS mit, die global systemrelevanten Banken (Global Systemically Important Bank – G-SIBs) für das Jahr 2020 wie geplant auf der Grundlage von Daten für Ende 2019 zu bestimmen. Hingegen wird das BCBS den überarbeiteten G-SIB-Rahmen nicht schon 2021, sondern erst 2022 implementieren.

Gemeinsam mit der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden **IOSCO** beschloss das **BCBS** am 3. April 2020 zudem, die letzten beiden Umsetzungsphasen des Rahmens für **Einschussanforderungen für nicht zentral abgewickelte Derivate** um jeweils ein Jahr zu verschieben. Damit findet die letzte Durchführungsphase am 1. September 2022 statt, in der erfasste Unternehmen mit einem aggregierten durchschnittlichen Nominalbetrag (Aggregate Average Notional Amount – AANA) von nicht zentral abgewickelten Derivaten über 8 Milliarden Euro den Anforderungen unterliegen. Als Zwischenschritt werden ab dem 1. September 2021 Unternehmen mit einem AANA nicht zentral abgewickelter Derivate von mehr als 50 Milliarden Euro den Anforderungen unterliegen.

Europäische Zentralbank (EZB)

Bereits seit dem 12. März 2020 hat die EZB **verschiedene weitreichende Maßnahmen** initiiert. Dazu gehörten die Eröffnung der Möglichkeit des Unterschreitens von Mindestanforderungen an Eigenmittel und Liquidität, die Nutzung auch von AT1- und T2-

Instrumenten zur Erfüllung der „Pillar 2-Requirement“ und diverse individuelle Erleichterungen bei aufsichtlichen Maßnahmen wie Prüfungen. Erleichterungen vom 20. März 2020 betrafen vor allem verschiedene Aspekte beim **Umgang mit notleidenden Krediten (NPL)**. Bereits am 3. März 2020 informierte die EZB sog. Significant Institutions (SIs) über geforderte Maßnahmen zur **Informationstechnologie** einschließlich der Notfallplanung.

Die zuvor bereits geäußerte Empfehlung der **Aussetzung von Dividendenzahlungen** wurde mittlerweile mit Nachdruck unterstrichen. Mit Veröffentlichung vom 27. März 2020 hat die EZB den Banken erneut nahegelegt, für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 mindestens bis zum 1. Oktober 2020 keine Dividende zu zahlen. Hierdurch soll die Fähigkeit der Banken zur Verlustabsorption gestärkt und die Kreditvergabe an private Haushalte, kleine Unternehmen und Unternehmen während der Pandemie unterstützt werden. Ebenso sollen die Banken auch keine Aktienrückkäufe zur Vergütung der Aktionäre vornehmen. Diese Entscheidung wird von der **BaFin** ausdrücklich unterstützt (Pressemitteilung vom 30. März 2020). Auch sie erwartet von den Instituten, die unter ihrer direkten Aufsicht stehen (Less Significant Institutions – LSIs), bis mindestens Oktober 2020 keine Dividenden zu zahlen oder Gewinne auszuschütten. Auch die **EBA** bekräftigt diese wesentliche Maßnahme mit einem EU-weiten Aufruf an die Banken (31. März 2020). Darüber hinaus erwartet die europäische Bankenaufsichtsbehörde von den Banken auch, dass sie ihre **Vergütungspolitik** der ökonomischen Situation und den gängigen Risiken anpassen. Zwischenzeitlich (1. April 2020) wurde von Andrea Enria, Vorsitzender des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanis-

¹ Veröffentlicht ab 23. März 2020, Maßnahmen davor durch KPMG-Newsletter vom 22. März 2020

mus der EZB, klargestellt, dass der Appell der Aufseher in Bezug auf den Verzicht von Dividendenzahlungen nicht die Bedienung von AT 1- Instrumenten betrifft.

Die EZB aktualisiert fortlaufend ihre Antworten zu regelmäßig gestellten Fragen (**FAQs**) auf ihrer Internetseite. So werden zwischenzeitlich weitere Auslegungen veröffentlicht zum Umgang mit vor der Krise aufgebauten NPL-Beständen, der Verschiebung einzelner Aufsichtsmaßnahmen um sechs Monate und der „vorübergehenden“ Unterschreitung von Mindestanforderungen an Quoten.

Zur Sicherstellung der Liquiditätsversorgung im Bankensektor hat die EZB am 7. April 2020 ihre aktuellen Notfallprogramme um ein **Emergency Collateral Package** erweitert. Darin werden die Anforderungen an im Eurosystem anrechenbaren Sicherheiten temporär deutlich reduziert. Die Maßnahmen umfassen Erleichterungen bei der Einreichung von Kreditforderungen (u.a. Einreichung von im Rahmen der staatlichen Notfallprogramme garantierten Kredite oder die Absenkung des Mindestnominals der Forderungen), die Reduktion der Bewertungsabschläge für Wertpapiere und die Zulassung von griechischen Staatsanleihen.

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Die EBA hatte bereits am 12. März 2020 mitgeteilt, den **EU-weiten Stresstest** auf 2021 zu verschieben, damit sich die Banken in diesem Jahr in Anbetracht der Krise auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können. Sie avisierte ferner Unterstützung für die EZB-Maßnahmen sowie Flexibilität bei der Umsetzung der **EBA-Leitlinien zum Management notleidender und gestundeter Risikopositionen**, die im Einzelfall im engen Austausch

zwischen Aufsicht und Bank konkretisiert werden können.

Zwischenzeitlich hat die EBA sich deutlich konkreter zu verschiedenen Fragestellungen geäußert. So hat sie am 25. März 2020 klargestellt, dass die **generelle Stundung von Krediten durch ein Schuldemoratorium** nicht automatisch dazu führt, dass für einen betroffenen Kredit der Schuldner als ausgefallen einzustufen ist oder dass das Kreditrisiko auch nur als signifikant erhöht gilt. Vielmehr muss das Institut für den einzelnen Kreditnehmer beurteilen, ob es wahrscheinlich ist, dass er seine gestundeten Verbindlichkeiten vollständig begleichen kann. In Bezug auf den internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 9 sollen die Institute zwischen Kreditnehmern unterscheiden, deren Bonität von der COVID-19-Krise langfristig nicht beeinträchtigt sein dürfte, und solchen, die ihre Kreditwürdigkeit wahrscheinlich nicht wiederherstellen können.

In Bezug auf die **Meldepflichten** bietet die **EBA** in einer Mitteilung vom 31. März 2020 außerdem an, dass die nationalen Aufsichtsbehörden (NCAs) den beaufsichtigten Instituten eine einmonatige Fristverlängerung für Meldestichtage zwischen März und Ende Mai 2020 gewähren. Die Ausnahmeregelung gilt aber nicht für die LCR- und ALMM-Meldungen und die Meldungen zur Abwicklungsplanung. Hinsichtlich der laufenden Umsetzung des sog. Datenpunktmodells (DPM) 2.9 stellt die EBA jedoch klar, dass es hier zu keiner Verschiebung der Anpassung der COREP- und FINREP-Meldung (per 31. März 2020 bzw. 30. Juni 2020) kommen wird. Ein Schwerpunkt der Änderungen betrifft hier die Meldung von granularen NPL-Informationen. Flexibilität könne jedoch bei den Fristen zur Offenlegung von Säule-3-Informationen durch die Institute gewährt werden. Dadurch sei der

Zugang von NCAs zu wichtigen Informationen über Kapital, Risiken und Liquidität der Banken nicht gefährdet. Dennoch solle die Offenlegung zusätzlicher Daten durch die Banken geprüft werden. Darüber hinaus beschloss die EBA in Abstimmung mit dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS, die auf Daten vom Juni 2020 basierende quantitative Auswirkungsstudie (QIS) auszusetzen.

Am 2. April 2020 hat die **EBA Leitlinien** zu allgemeinen **Zahlungsmoratorien** veröffentlicht. Diese Leitlinien betreffen neben öffentlichen Zahlungsmoratorien auch Moratorien ohne Gesetzesform. Damit greift die EBA ihre Mitteilung vom 25. März 2020 auf. Die Leitlinien sind ausführlicher und definieren, was unter einem allgemeinen Zahlungsmoratorium zu verstehen ist. Zu den wesentlichen Merkmalen gehört, dass das Moratorium auf Basis allgemeiner Kriterien auf eine große, vorab definierte Gruppe von Schuldern angewandt wird und Schuldner das Moratorium nutzen können, ohne dass die Institute dazu deren Kreditwürdigkeit prüfen. Die EBA sieht allgemeine Zahlungsmoratorien als effektives Instrument, um Schuldner bei kurzfristigen Liquiditätsproblemen zu helfen. Vor diesem Hintergrund stellen die Leitlinien insbesondere klar, dass ein Institut auf der Grundlage der Zahlungsverpflichtungen eines Schuldners, wie sie sich nach Maßgabe des allgemeinen Zahlungsmoratoriums darstellen, beurteilt, ob der Schuldner als ausgefallen gilt. Zudem gilt die Einräumung eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums nicht als Stundungsmaßnahme im Sinne von Artikel 47 b CRR. Vor dem Hintergrund der Pandemie spielen diese Leitlinien eine wesentliche Rolle, werden aber für die Umsetzung in die Praxis noch intensiv debattiert.

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Die ESMA hatte bereits am 11. März 2020 unter anderem folgende Empfehlungen an die Finanzmarktteilnehmer zur **Notfallplanung, Offenlegung und Finanzberichterstattung** ausgesprochen.

Ferner hat die ESMA am 20. März 2020 eine Erklärung zur **Aufzeichnung von Telefongesprächen** gemäß den Anforderungen von MiFID II veröffentlicht. Die BaFin hat am 20. März 2020 in Reaktion auf diese Erklärung eine Klarstellung publiziert.

Am 27. März 2020 hat die ESMA eine öffentliche Erklärung zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die **Fristen für die Veröffentlichung von Finanzberichten** veröffentlicht, die für Wertpapieremittenten gemäß der Transparenzrichtlinie gelten. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen Emittenten, die nach der Transparenzrichtlinie ihre Finanzberichte veröffentlichen müssen, bei einer verspäteten Pflichterfüllung nach Ansicht der ESMA wegen der Corona-Pandemie kurzzeitig nicht verfolgen. Sie stellt aber klar, dass Emittenten Investoren über verspätete Termine zu informieren haben und die Regelungen der Marktmissbrauchsverordnung weiterhin Anwendung finden.

In ihrer Mitteilung vom 31. März 2020 hat die ESMA die nationalen Aufsichtsbehörden zudem dazu aufgerufen, während der Krise **Fristverstöße durch Ausführungsplätze und Wertpapierdienstleistungsunternehmen** im Zusammenhang mit sog. Best-Execution-Reports risikobasiert zu beurteilen. Diese Berichte zur Qualität der Ausführung von Geschäften bzw. über die wichtigsten Handelsplätze basieren auf den technischen Regulierungsstandards 27 und 28 zu MiFID II und unterliegen festen Einreichungsfristen.

Single Resolution Board (SRB)

Das SRB hat am 25. März 2020 erste mögliche **Erleichterungsmaßnahmen im Rahmen der Abwicklungsplanung** an die betroffenen Häuser kommuniziert. Darüber hinaus hat die Vorsitzende des SRB, Elke König, am 1. April 2020 weitere Ausführungen zum Umgang des SRB mit der aktuellen Situation veröffentlicht.

Auf dieser Grundlage wurden individuelle Gespräche mit den vom SRB betreuten Häusern geführt. Dabei wurde deutlich, dass bestehende jährliche und vierteljährliche Formate zum **MREL-Reporting weiterhin fristgerecht einzureichen** sind. Diese Meldungen sieht das SRB als essenziell an. Bezüglich weiterer Elemente des Meldewesens (z.B. Critical Functions) sieht das SRB Spielräume auf Basis individueller Abstimmungen.

Auch bei den individuellen Zeitplänen zur Einhaltung der MREL-Vorgaben sieht das SRB **bankspezifische Erleichterungsmöglichkeiten** – allerdings keinen „Automatismus“. Weitergehende Erleichterungen in der Abwicklungsplanung sind zunächst nicht flächendeckend vorgesehen, allerdings auf Basis individueller Abstimmungen mit dem SRB möglich.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Die BaFin hat frühzeitig erklärt, dass sie sowohl die kommunizierten initialen **Maßnahmen der EZB als auch der EBA** im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus mit beschlossen hat und für die LSI anwenden wird. Zudem hat sich die BaFin zu zahlreichen Fragen der Auslegung einzelner Erleichterungen sehr konkret geäußert. Dies betraf u.a. die Vereinbarkeit von Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsräume, die (mittlerweile geänderte) Bewertung der Aussetzung der Tilgung von Annuitätendarlehen für 60

Tage, den Umgang mit vor-Ort-Prüfungen und die Reduktion des **antizyklischen Kapitalpuffers**. Zu letzterem hat sie am 31. März 2020 die Allgemeinverfügung zur Absenkung von 0,25 % auf 0% ab dem 1. April 2020 veröffentlicht. Die Absenkung ist jedoch zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020. Auf Basis der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen plant die BaFin erneut zu entscheiden.

Zwischenzeitlich wurden zahlreiche Themen auch über die **Fragen und Antworten-Internetseite** der BaFin (**FAQ**) im Interesse des Bankensektors konkretisiert. Diese betreffen primär, aber nicht ausschließlich, LSIs. Eine fortlaufende Verfolgung neuer Auslegungen empfiehlt sich. Hierzu gehören unter anderem:

- **CRR II/CRD V-Umsetzung:** keine geplante Verschiebung der Anwendung wesentlicher Regelungen ab 30. Juni 2021, da auf europäischer Verordnungs- bzw. Richtlinienenebene bereits festgelegt.
- **Ausfalldefinition:** Teilnahme an öffentlichen Moratorien, Zinssenkungen oder Stundungen führen nicht automatisch zu einem Ausfall, Voraussetzungen werden erläutert.
- **Unterschreitung der LCR:** keine Vorabgenehmigung erforderlich, aber unverzügliche Anzeige durch LSIs (auch bei weiterem Absinken unter 90%, 80% etc.). Flexible Handhabung der Erwartung an die Wiederherstellung der Mindestquote.
- **Meldewesen:** Nichteinhaltung der Einreichungstermine für Millionenkreditmeldewesen und FinaRisikoV ohne Sanktionen. Bilaterale Vereinbarung abweichender Termine möglich.
- **FINREP-Ausweis:** Angabe von Ausfällen im Meldebogen F18 oder Stundungen im Melde-

bogen F19 aufgrund gewährter Erleichterungen unter Voraussetzungen nicht notwendig.

- **Eigenmittelzielkennziffer (EMZK):** Unterschreitung in der Krisensituation möglich, Information der Aufsicht durch LSI erforderlich. Beachtung etwaiger Ausschüttungsbeschränkungen soweit durch einen Verzehr der EMZK auch der Kapitalerhaltungspuffer genutzt wird.
- **Trennung von Markt und Marktfolge:** Flexible Einsatzmöglichkeit von Mitarbeitern von Markt in Marktfolge und umgekehrt in Ausnahmefällen möglich.
- **Zweitvotum Marktfolge:** Möglichkeit bei der krisenbedingten Kreditvergabe an Bestandskunden, zunächst von Zweitvotum der Marktfolge abzusehen. Jedoch Beachtung von Voraussetzungen wie z.B. Nachholung innerhalb von drei Monaten.
- **Geldwäsche:** Keine Beanstandung, falls zur Vergabe von staatlichen Förderkrediten die vereinfachten Identifizierungsprozesse nach Maßgabe des § 14 Geldwäschegesetz angewendet werden, z.B. durch Übersendung einer Ausweiskopie, und etwaigen Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch ein angemessenes Kunden- und Transaktionsmonitoring im Rahmen der fortlaufenden Geschäftsbeziehung begegnet wird.
- **Prüfungsplanung der Internen Revision:** Möglichkeit der zeitlichen Verschiebung einzelner Prüfungshandlungen unter Voraussetzungen, da gewisser Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung einer risikoorientierten Prüfungsplanung.

Am 2. April 2020 haben BaFin und Deutsche Bundesbank zudem

verkündet, dass der **LSI-Stresstest von 2021 auf 2022 verschoben** wird.

Konkretisierte Handlungsfelder für Banken

Aus den in den letzten Wochen aktualisierten Maßnahmen der Aufsicht ergeben sich aufgrund der vielschichtigen Auswirkungen auf die Gesamtbanksteuerungen unmittelbare Handlungsfelder unter anderem in den Bereichen Finanzen, Risikocontrolling, Handel, Kredit, Compliance, Revision und IT.

Diese variieren weiterhin stark in Abhängigkeit des Geschäftsmodells und Risikoprofils. Insbesondere folgende mögliche Auswirkungen aus der Krise sollten seitens der Banken fortgesetzt beleuchtet werden:

- **Liquiditätsmanagement:** Enge und fortlaufende Überwachung der eigenen Liquiditätspositionen, detaillierte Treiberanalyse von Liquiditätsabflüssen (insbesondere Kredite und Kreditlinien) sowie Prognose für die nächsten Wochen unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Aufsicht und weiteren Behörden inklusive einem engmaschigen Managementansatz, um etwaige Liquiditätsengpässe zu vermeiden und entsprechend mit Gegenmaßnahmen zu begegnen; Prüfung der Potenziale aus der Mobilisierung weiterer Collateral-Bestände für Refinanzierungsmaßnahmen mit der EZB hinsichtlich der angepassten Regelungen des Emergency Collateral Package.
- **Kreditrisikomessung und -steuerung:** Risikoorientierte Portfolioanalyse zur Differenzierung zwischen kurzfristigen und strukturellen Bonitätsauswirkungen (z.B. nachhaltige Beschädigung von Geschäftsmodellen) unter Berücksichtigung von Stüt-

zungsmaßnahmen (u.a. Moratorien, staatlichen Garantien); Überprüfung Angemessenheit von algorithmischer Ratinganpassungen; Durchführung von dynamischen Kreditportfolio-simulationen unter Verwendung von COVID-19- Szenarien und Bewertung der Auswirkungen auf wesentliche regulatorische und ökonomische KPIs/KRIs; Systemseitiges Tracking der COVID-19- induzierten Maßnahmen (z.B. Stundungen) auf Transaktions- bzw. Kreditnehmer-Ebene zwecks Nachverfolgbarkeit auch für zukünftige Modellvalidierungen/-anpassungen; Analyse der (Eigenmittel-) Auswirkungen von krisenbedingten Kreditausfällen aufgrund von Mindestdeckungsanforderungen (sog. NPE-Backstop); Überwachung der Auswirkungen von staatlichen Hilfsleistungen auf die öffentlichen Haushalte einzelner Länder (potenzielle Downgrades).

- **Einhaltung von Quoten:** Überprüfung der Auslastung unter anderem von Quoten zu Eigenmitteln, Verschuldung und Liquidität sowie der Risikodeckungsmasse (Säule II) in deutlich engeren Zeitabständen und Sicherstellung der Datenverfügbarkeit oder Nährlösungen je nach Komplexität der Gruppen- oder IT-Infrastruktur; fortlaufende Überwachung sowohl von Status-quo als auch Planung und ggf. Anpassung der letzteren; Analyse von Nutzen (Schwellwert LLP) und Aufwand zur Anwendung der IFRS 9-Übergangsregeln gemäß Artikel 473a CRR zur potenziellen Stärkung des Kernkapitals.
- **Limitauslastungen:** Zeitnahe Überprüfung der Auslastung von übergreifenden Limiten und entsprechender Frühwarnindikatoren; Kontinuierliche Diskussion, welche ggf. auch

zusätzlichen Metriken in der aktuellen Krise relevant sind und welche Limite ggf. nicht krisenadäquat sind. In diesem Zusammenhang sind auch rechtzeitige Beschlussfassungen zur Anpassung auch nachgeordneter Limite in Einklang mit dem Risikoappetit; Überwachung der Großkreditgrenzen notwendig.

- **Kapital- und Liquiditäts- bzw. Refinanzierungsplanung:** Fortlaufende Aktualisierung einer Planung aufgrund sich ändernder Einschätzung der Risikoparameter und der Kundenverhalten; Berücksichtigung der sich verändernden Parameter aufgrund weiterer Maßnahmen der Aufsichtsbehörden; frühzeitige Ableitung von Handlungsoptionen.
- **Stresstests:** Erweiterung der Szenariolandschaft um COVID-19-Stresstests und Szenarioanalysen; Berücksichtigung der Szenarioanalysen und Stresstests im ICAAP, ILAAP und der Planung bzw. dem Forecasting; Überprüfung der Auswirkungen auf die verschiedenen Perspektiven inklusive Gewinn- und Verlustrechnung; Analyse der bereits bestehenden Szenarien hinsichtlich getroffenen Annahmen in den Stresstests – viele Annahmen entsprechen aktuell nicht der COVID-19 Krise.
- **Besicherungsstrukturen:** Fortlaufende Überprüfung der Werthaltigkeit von Immobiliensicherheiten und finanziellen Sicherheiten inklusive Angemessenheit von Abschlägen („Haircuts“) und somit der Sicherstellung etwaiger Erlöse im Verwertungsfall; Überprüfung der tatsächlich wirksamen Sicherungsstrukturen im Derivategeschäft („perfect hedges“).
- **Sanierungsplanung:** Fortlaufende Überprüfung der Schwellenwerte für die Sanie-

rungsindikatoren und ggf. Rekalibrierung; Überprüfung der aktuellen Eignung definierter Maßnahmen; ggf. rechtzeitige Einleitung von entsprechenden Maßnahmen; ggf. Aktivierung der Sanierungs-Governance entsprechend der im Sanierungsplan definierten Vorkehrungen.

- **Abwicklungsplanung:** Überprüfung der Machbarkeit des Arbeitsprogramms für 2020; Proaktive und rechtzeitige Abstimmung eines überarbeiteten Zeitplans mit den Abwicklungsbehörden.
- **Risikoberichtswesen:** je nach Geschäfts- und Risikoprofil Definition und Durchführung einer gesonderten Berichterstattung an die Geschäftsleitung in kürzeren Zeitabständen, zum Beispiel täglich oder wöchentlich, über wesentliche Risiken bzw. Parameter aus der Krise; Integration der Ergebnisse der Szenarioanalysen; Entwicklung KPIs/KRIs in „COVID-19-Portfolien“ (d.h. Portfolien, in denen gesonderte Maßnahmen wie z.B. Prozessvereinfachungen, Zahlungsaufschübe etc. umgesetzt wurden). Ausweitung internes Reporting zu kritischen Kreditnehmergruppen, z.B. in stark betroffenen Branchen; Sicherstellung der Datenverfügbarkeit (z.B. Ratingmigrationen, Ausfälle, IFRS 9 Stage 1, 2, 3, Frühwarnindikatoren, Liquiditätspuffer) und Stabilität der Lieferstrecke; Berichterstattung auch an Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat.
- **Prudent Valuation (AVA):** Überprüfung der Effekte der vorsichtigen aufsichtsrechtlichen Bewertung von Finanzinstrumenten hinsichtlich eines Anstiegs des entsprechenden Eigenmittelabzugs notwendig; Berücksichtigung in der Eigenmittelplanung; Überprüfung und ggf. Anpassung einzelner Parameter in den

Methoden zur Berechnung von zusätzlichen Bewertungsanpassungen (AVAs) im Hinblick auf stabilere Ergebnisse in krisenbedingten Stresssituationen.

- **Kreditprozesse für Vergabe und Überwachung:** Überprüfung der Kreditprozesse und Ressourcenausstattung zur Beschleunigung von Antrags- und Bearbeitungsstrecken für die Nutzung von Förderprogrammen und kurzfristige Linienausweitungen vor allem für Bestandskunden (u.a. klare Entscheidungsbäume, toolgestützte Analysen); erweiterte Überwachung kritischer Kreditnehmergruppen mit Fokus auf stark betroffene Branchen, Produkte, Kreditnehmergruppen; Überprüfung und ggf. Anpassung vorhandener Kreditlimitsysteme basierend auf ggf. adjustiertem Risikoappetit und Risikoexposition; Überprüfung und ggf. Anpassung von Frühwarnsystematik, Watch-List- und Intensivbetreuungsprozessen um risikoorientierte Priorisierung der Fallbearbeitung zu ermöglichen (z.B. standardisierte Maßnahmenkataloge, Kriterienlisten) unter Berücksichtigung regulatorischer Verlautbarungen (z.B. Vermeidung Forbearance-Einstufung bei Teilnahme an gesetzlichen/privaten Moratorien); Sicherstellung einer prüfungssicheren Dokumentation für Einzelkreditentscheidungen und Portfoliomaßnahmen; Überprüfung von Strategien zu Restrukturierungs- und Stundungsmaßnahmen.
- **Handelsüberwachung:** Überprüfung von Richtlinien und Prozessen zum Abschluss von Geschäften außerhalb der Geschäftsräume unter Berücksichtigung der Mitteilung der BaFin sowie Erweiterung bzw. Anpassung des Kontrollumfeldes. Erstellung und Inkraftset-

zung temporär geltender Anlagen zu Richtlinien und Prozessbeschreibungen.

- **Nicht-finanzielle Risiken:** Fortlaufende Beurteilung der Risiken z.B. durch Ausfälle personeller Ressourcen oder Schwachstellen in kurzfristig geänderten Kreditprozessen; Analyse eines ggf. gestiegenen Betrugsrisikos durch Missbrauch staatlicher Fördermittel; Analyse von IT-/ Cyber-Risiken durch „Home Office“-Tätigkeiten oder überlastete Netzwerke; fortlaufende Beobachtung der Funktionsfähigkeit der Notfallpläne; Analyse von Anlässen möglicher Reputationsrisiken und Sensibilisierung der relevanten Stellen; Förderung der Kooperation von Spezialisten der „2nd Line of Defense“ (Datensicherheit und Informationssicherheit, BCM, Dienstleistersteuerung, Operationelle Risiken etc.) für einen ganzheitlichen Blick auf das Risikoprofil.
- **Operational Resilience:** Analyse der wichtigsten Dienstleistungen auf eine potenzielle Betroffenheit und Wirksamkeit getroffener Maßnahmen innerhalb messbarer Toleranzgrenzen; Überprüfen der Aktualität bestehender Notfallpläne; Validieren der Wirksamkeit von Cyber-Maßnahmen; Abstimmung mit kritischen Dienstleistern u.a. bezüglich deren fortgesetzter Leistungsfähigkeit; Ausreichende Einbindung der Geschäftsleitung und aktive Kommunikation.
- **Informationstechnologie:** Sicherstellung ausreichender Kapazität für „remote“-Arbeitsplätze; Sicherstellung des Fortbetriebs kritischer Systeme; Analyse der erhöhten Bedrohungslage durch Cyber-Betrug.
- **Finanzberichterstattung:** Transparente Darstellung der Betroffenheit des Unternehmens von der COVID-19-Krise in der Finanzberichterstattung per Ende 2019 bzw. in IAS 34 Zwischenberichten; Dabei Betroffenheit nahezu aller Bilanz- und GuV Positionen durch aktuelle Bewertungsfragestellungen (Fair Value Bewertungen, Risikovorsorge, Hedge Accounting, Latente Steuern, Rückstellungen, etc.); Fokus auf die Risikovorsorge sowie die Fair Value bewerteten Finanzinstrumente, wobei kurzfristige „Covid-19-Only“-Effekte von nachhaltigen, langfristigen Erwartungen zu unterscheiden sind; Aufsetzung von Interimsprozessen für neue Regelungen und staatliche Förderungen im Zuge der Finanzberichterstattung (z.B. Moratorien, Hinweise von Regulatoren zu UTP, Forbearance) - neben den operativen, teilweise komplexen Anpassungen an den Bewertungsprozessen; Überprüfung z.B. der bisherigen Verarbeitungen von Forderungsbestandteilen aufgrund der öffentlichen und ggf. privaten Moratorien auf weitere Funktionsfähigkeit bzw. teilweise Aussetzung standardisierter Prozesse zur Forbearance / NPL Erkennung; Sicherstellung eines einer übergreifenden Berichterstattung, welche die Wechselwirkungen auf zentrale Steuerungsgrößen aufzeigen (Accounting, regulatorisches Eigenmittel, etc.) zur Erfüllung der Erwartungshaltung interner und externer Kernadressaten.
- **Risikovorsorge:** Klärung des Umgangs mit den durch die mit IFRS 9 zu berücksichtigenden Expected Losses verbundenen erheblichen Implikationen auf die Risikovorsorge durch COVID-19; Berücksichtigung der verschiedensten Hinweise von Aufsichtsbehörden und Standardsetzern sowie auch des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW)² und ggf. frühzeitige Abstimmung mit dem Jahresabschlussprüfer zu Auslegungsfragen; Trennung zwischen kurzfristigen „COVID-19-Only“-Effekten von nachhaltigen, langfristigen kreditmateriellen Effekten und Abbildung von Sonderregelungen zum Umgang mit Forbearance Maßnahmen oder UTP- Auslösern; Untersuchung unterschiedlicher Prozesselemente auf Wechselwirkungen (Ratinganpassungen, makroökonomische Szenarien, Brancheneffekte, Stufentransferkriterien etc.) und in Ihrer gesamthaften Wirkung auf die Risikovorsorge und das 3 stufige Risikovorsorgemodell; Abbildung individueller Regelungen und Einzelfallbetrachtungen, die teilweise insbesondere durch staatliche Eingriffe und neue Sonderregelungen unumgänglich sein werden.
- **Aufsichtsrechtliche Offenlegung:** Identifikation von COVID-19-bedingten zukünftigen zusätzlichen Informationen in Anlehnung an das individuelle Geschäfts- und Risikoprofil (z.B. Kreditnehmerportfolien, Kapitalmarktaktivitäten, Refinanzierungsquellen), die wesentlich sind, um den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild zu vermitteln; Prüfung einer häufigeren Offenlegung als jährlich in Anlehnung an die Kriterien im BaFin-

² vergleiche fachliche Hinweise des IDW u.a. vom 4., 25. März und 8. April 2020 (Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung, Teil 1-3) sowie 26. März 2020 (Wertminderung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 im Quartalsabschluss zum 31. März 2020)

Rundschreiben 05/2015; Sicherstellung von Konsistenz in quantitativen und qualitativen Angaben bzw. Querverweis auf den Risikobericht im Lagebericht (nach u.a. HGB, DRS, WpHG, IAS/IFRS), um doppelte Darstellungen zu vermeiden.

- **Meldewesen:** Überprüfung der Kapazitäten und Datenquellen für die Reaktion auf ad-hoc-Anfragen der Aufsicht (z.B. zu Liquidität, gestiegener Auslastung von Kreditlinien und Gegenparteiausfallrisiken aus dem Derivate-Geschäft); sehr zeitnahe Überwachung der Einhaltung von Quoten zu Eigenmitteln, Liquidität und Verschuldung oder des Entstehens neuer Großkredite; Sicherstellung der Reflexion von Erleichterungen der Aufsicht in den jeweiligen COREP- oder FINREP-Meldebögen (z.B. Ausweis von Stundungen, Ausfällen); Entscheidung über Inanspruchnahme von Erleichterungen bei Einreichungsfristen von Meldungen, jedoch Sicherstellung von Kontroll- und zeitnahen Überwachungsmechanismen auch bei verspäteter Einreichung; Festhalten an aktuellen Umsetzungsmaßnahmen zum DPM 2.9 (u.a. Fokus auf NPL-Ausweis in FINREP) per 31.03.2020 bzw. 30.06.2020 sowie DPM 3.0 per 30.06.2021, da die Aufsicht bislang an entsprechenden Fahrplänen festhält.
- **Auslagerungen:** Überprüfung der Aktualisierung der Risikoanalyse vor allem bei wesentlichen Auslagerungen, insbesondere mit Blick auf die in der Krise fortgesetzte finanzielle Stabilität der Dienstleister; Analyse von Szenarien für den Ausfall kritischer Dienstleister; Sicherstellen der Erkennung von Schlechtleistung zum Beispiel anhand definierter KPIs;

Überprüfung der Rahmenverträge auf Klauseln zur Pandemie.

- **Ausschüttung und Vergütung:** Wahrnehmung aller Möglichkeiten einer umsichtigen Ausschüttung an Anteilseigner in Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde; ggf. Verschiebung entsprechender Beschlussfassungen oder Anpassung bereits gefasster Beschlüsse; Überprüfung von Vergütungsmodellen hinsichtlich der Wirkungsweise von Erfolgskriterien in der Krise und der zukünftigen Auszahlung variabler Gehaltsbestandteile an Mitarbeiter.
- **Ad-hoc Reporting an die Aufsicht:** Sicherstellung einer angemessenen und rechtzeitigen Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden einschließlich der zuständigen Prüfungsteams von BaFin bzw. EZB und Sicherstellung der Reaktionsmöglichkeiten auf kurzfristige Anfragen.
- **Interne Revision:** Überprüfung der Risikoeinstufung von Aktivitäten und Prozessen des Instituts und ggf. Anpassung der Prüfungsplanung und laufenden Prüfungsdurchführung hinsichtlich neuer Schwerpunkte; Sicherstellung der Durchführung etwaiger Sonderprüfungen; ggf. auch Aussetzung bzw. Verschiebung von geplanten Prüfungen analog der Ausführungen der Aufsicht zur Entlastung von besonders durch die Krise beanspruchten Bereichen.

Die vorstehend genannten Handlungsbedarfe sind beispielhaft und nicht umfassend. Je nach Fortschreiten der Krise sind sie fortlaufend anzupassen.

Nächste Schritte

Im Fokus vieler Banken stehen aktuell die beschleunigte Bearbeitung von Kreditanträgen zur Auszahlung von Fördermitteln, die entsprechende Bereitstellung von Ressourcen und Anpassungen von Prozessen der Kreditvergabe und -überwachung. Daneben wird intensiv an der Abfederung der Folgen der Krise durch eine umsichtige Eigenmittel-, Risiko- und Liquiditätssteuerung sowie Bilanzierungspolitik gearbeitet. Gleichzeitig gilt es, weitere Erleichterungen in Bankenregulierung und Rechnungslegung zwischen Interessensvertretern der Kreditwirtschaft und Politik sowie Bankenaufsichtsbehörden zu diskutieren und deren Umsetzung einvernehmlich zu klären.

Dazu gehören die Voraussetzungen zur Anerkennung von nicht-öffentlichen Zahlungsmoratorien mit Blick auf die Gewährung von Erleichterungen sowie der Umgang mit dem dreimonatigen Zahlungsaufschub für Darlehensnehmer bei Verbraucherdarlehensverträgen. Sofern für den Stundungszeitraum für einen Zeitraum von drei Monaten oder länger keinerlei Zinsen vereinnahmt werden können, wird dies das Zinsergebnis einzelner Banken enorm belasten. Schon jetzt ist absehbar, dass nicht nur der weitere Jahresverlauf im Zeichen der Krisenbewältigung steht.

Sprechen Sie uns gerne an!

KPMG hat für wesentliche Themengebiete der Gesamtbanksteuerung erste Marktbeobachtungen aus der COVID-19-Krise zusammengetragen, kurzfristige Handlungsbedarfe sowie mögliche erste Maßnahmen identifiziert. Unsere Teams aus erfahrenen Experten in den Bereichen Regulatory, Finance, Risk und Business Technology unterstützen Sie gerne dabei, sich zielgerichtet auf die aktuellen und anstehenden außergewöhnlichen Herausforderungen vorzubereiten.

KPMG AG

Thomas Grol

Partner, Financial Services
T +49 69 9587-3176
tgrol@kpmg.com

Ulrich Goeke

Partner, Financial Services
T +49 89 9282-1797
ugoeko@kpmg.com

Christian Heichele

Partner, Financial Services
T +49 89 9282-1009
cheichele@kpmg.com

Peter Heidkamp

Partner, Financial Services
T +49 221 2073-5224
pheidkamp@kpmg.com

Götz Fischer

Partner, Financial Services
T +49 69 9587-4655
gfischer@kpmg.com

Thilo Kasprovicz

Partner, Financial Services
T +49 69 9587-3198
tkasprovicz@kpmg.com

Dr. Matthias Mayer

Partner, Financial Services
T +49 89 9282-1433
matthiasmayer@kpmg.com

Daniel Müller

Partner, Financial Services
T +49 69 9587-1230
danielmueller@kpmg.com

Dr. Arvind Sarin

Partner, Financial Services
T +49 69 9587-2968
arvindsarin@kpmg.com

Karolin Schriever

Partnerin, Financial Services
T +49 69 9587-4034
kschriever@kpmg.com

Impressum

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Thilo Kasprovicz (V.i.S.d.P.)

Partner, Financial Services
T +49 69 9587-3198
tkasprovicz@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.